

Satzung des Gemischten Saarbrücker Damenchors e.V.

Präambel

Die Vereinigung 'Gemischter Saarbrücker Damenchor' ist eine künstlerisch-kulturelle Organisation, die der Förderung und dem Austausch zeitgenössischer Frauenchormusik und zeitgenössischer Inhalte dient. Der Chor versteht sich als Teil der Frauenbewegung. In der künstlerischen Arbeit sowie internen Organisationen des Chores sieht er sich feministischen Zielsetzungen verbunden. Insbesondere möchte der Chor durch seine Arbeit mitwirken bei der Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen aufgrund des Geschlechts, der Lebensform, der sexuellen Identität, der ethnischen Herkunft, des Alters sowie der körperlichen Versehrtheit.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gemischter Saarbrücker Damenchor e.V.. Er ist Mitglied im Saar-Sängerbund und in der Chorvereinigung Chorzonte e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der zeitgenössischen Frauenchormusik und zeitgenössischer Inhalte.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Durchführung regelmäßiger Proben
 - die Veranstaltung von Konzerten und Aufführungen
 - die Aneignung von zeitgenössischem und historischem Repertoire, insbesondere der Werke von Komponistinnen
 - die Programmgestaltung mit frauenspezifischer Fragestellung und Blickrichtung
 - interdisziplinäres und interkulturelles Arbeiten

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenverordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, dürfen Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede stimmbegabte Frau, förderndes Mitglied jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist mündlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern muß die Chorleiterin eine Empfehlung aufgrund zweier künstlerischer Gesichtspunkte aussprechen:
 - die musikalischen, insbesondere sängerischen Qualitäten der Interessentin

- der Bedarf an Sängerinnen im Chor

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Einberufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den BewerberInnen mündlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß.
- durch den Tod des Mitglieds

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche Anzeige an den Vorstand.

3. Mitglieder, die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, verlieren die Mitgliedschaft im Verein. Ebenso können Mitglieder, die mehr als sechs Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind, nach vorheriger Mahnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Das Mitglied kann von dieser Pflicht entbunden werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Dies gilt auch für längere Zeiträume, wenn diese dem Vorstand erklärt wurden.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es können nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
5. Jeder Anschriftenwechsel muß dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§11)
- der Beirat (§12).

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift.

Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Kurzproto-

koll an, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder und die Behandlung der abgelehnten Anträge
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
- die Wahl des Beirats (§ 12)
- die Wahl einer Rechnungsprüferin für die Dauer von zwei Jahren
- die Berufung der Chorleiterin
- die Bestimmung der Vereinsarbeit und Genehmigung der Projekte im einzelnen
- die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
- die Entgegennahme des Berichts der Chorleiterin
- die Genehmigung eines Haushaltsplanes
- die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Dies bedarf keiner Schriftform.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, daß die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden der Chorleiterin und Beisitzerinnen, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung

beschließt. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Die Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber der Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

3. Der Vorstand schließt mit der Chorleiterin einen Chorleiterinnenvertrag.

4. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.

5. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch die Vorstandsvorsitzende alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12

Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren/ihre Vorsitzenden/Vorsitzende.

3. Die Aufgaben des Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.

4. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung der Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 13

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14

Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß bedarf wie bei Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins ist die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidatorin, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschuß eine andere Liquidatorin.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von kultureller und künstlerischer Betätigung von Frauen und Mädchen.
4. Im übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.09.1997 beschlossen worden und in Kraft getreten.